

27.06.2018 | Von: Katrin Schreiter

Tipps für den Urlaub

Was bringt das neue Reiserecht?

Seit dem 1. Juli gilt ein neues Reiserecht. Urlauber haben einen größeren Schutz bei Pauschalreisen - doch die Ferien können auch teurer werden. Das Wichtigste im Überblick.



Das neue Reiserecht bringt Urlaubern einen besseren Schutz bei Pauschalreisen.

Das Gesetz bringt den Verbrauchern ab 1. Juli Vor- und Nachteile. Das liegt vor allem an der EU-Pauschalreiserichtlinie, die dann auch in Deutschland umgesetzt wird.

Pauschalreisen

Flug, Hotel, Mietwagen – mit ein paar Klicks ist die individuelle Reise online zusammengestellt. Dagegen wird die klassische Pauschalreise, die der Veranstalter anbietet, immer seltener gebucht. Bisher war jedoch nur die Pauschalreise gut abgesichert. So bekommen die Urlauber bei einer Insolvenz des Veranstalters ihr Geld zurück. Außerdem können sie bei Mängeln nachträglich den Reisepreis mindern und Schadensersatz verlangen. Individualreisende hatten bisher schlechte Karten.

Neu: Seit 1. Juli gibt es nun eine dritte Kategorie: die sogenannte verbundene Reiseleistung. Dabei handelt es sich, wenn der Verbraucher mindestens zwei Leistungen für dieselbe Reise binnen eines Tages kauft, zum Beispiel Hotel und Airline. Will er später reklamieren, muss er sich zwar weiterhin mit Hotelier oder Fluglinie auseinandersetzen. Doch sind diese insolvent, haftet künftig der Vermittler. Das ist prinzipiell ein Vorteil für den Verbraucher. Denn

Online-Portale sind nun nicht mehr nur Vermittler, sondern richtige Ansprechpartner.

Tipp: Achten Sie auf die Formulare, die Sie unterschreiben sollen. Überprüfen Sie, ob es sich um eine echte Pauschalreise handelt – also die mit den meisten Rechten. Oder um »verbundene Reiseleistungen« – mit weniger Rechten, aber einer Insolvenzabsicherung. Oder handelt es sich um getrennte Einzelleistungen? In dem Fall haben Sie die wenigsten Rechte. Will der Online-Anbieter getrennte Rechnungen ausstellen, zum Beispiel für Flug und Hotel, oder will er sogar noch, dass Sie getrennt bezahlen, versucht er sich unter Umständen aus der Verantwortung zu ziehen.

Preiserhöhungen

Urlauber müssen bislang schon nachträgliche Preiserhöhungen von bis zu fünf Prozent akzeptieren.

Voraussetzung: Zwischen Buchung und Reise liegen vier Monate und die Kosten des Veranstalters sind nachweislich gestiegen.

Neu: Anbieter dürfen künftig den Preis bis 20 Tage vor Reisebeginn bis zu acht Prozent erhöhen – zum Beispiel durch höhere Treibstoffkosten. Der Verbraucher darf deshalb nicht von der Reise zurücktreten. Das kann schnell das Urlaubsbudget sprengen. Die Reise darf sogar noch teurer werden. Allerdings muss der Veranstalter in diesem Fall dem Urlauber ein Rücktrittsrecht gewähren, jedoch nicht mehr – wie bisher möglich – eine gleichwertige Ersatzreise anbieten.

Ferienhäuser und Tagesreisen

Einzelne Reiseleistungen unterliegen auch weiterhin nicht dem neuen Gesetz. Neben Flug- und Hotelbuchungen fallen neuerdings auch Ferienhäuser heraus. Entsprach das Ferienhaus nicht der Beschreibung, so konnten Verbraucher bisher Geld für entgangene Urlaubsfreuden zurückfordern.

Neu: Nun entfällt diese Möglichkeit im Zuge der europaweiten Angleichung. Ferienhausurlauber verlieren so einen Schutz, den sie mehr als 30 Jahre hatten. Außerdem gilt das Reiserecht nicht für Tagesreisen bis 500 Euro. So stehen also auch die sogenannten Kaffeefahrten, die vorrangig von Älteren und Alleinstehenden gebucht werden, weiter außerhalb des Reiserechts.

Mängelanzeige und Katastrophenschutz

Urlauber konnten bisher maximal bis einen Monat nach der Reise Mängel melden, um Geld vom Veranstalter zurückzubekommen.

Neu: Diese kurze Frist gilt nicht mehr. Nun ist das Anzeigen von Mängeln bis zu zwei Jahren nach der Reise möglich.

Tipp: Um nach zwei Jahren die Mängel noch im Detail nachweisen zu können, sollte man sie unbedingt detailliert direkt vor Ort dokumentieren. Auch auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes hat sich einiges getan.

Neu: Besser für Reisende sieht die Gesetzgebung im Katastrophenschutz aus. Wer wegen einer Naturkatastrophe nicht nach Hause kommt, für den muss der Anbieter für bis zu drei Nächten eine Unterkunft zahlen. Außerdem gilt nun: Wenn ein Urlauber körperlich zu Schaden kommt, kann der Veranstalter seine Haftung nicht mehr nur auf den dreifachen Reisepreis beschränken.

© 2018 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Königsworther Platz 6 | D-30167 Hannover

Telefon: 0511-7631-0 | Telefax: 0511-7000-891

E-Mail: info@igbce.de